

Wf
1570



Q. 11



U. N. 122, 49.



Kürstl. Sächsische
Altenburgische

Armen-
Ordnung



Anno

1724.



Altenburg,

Druckts Joh. Ludw. Richter, J. S. Hof-Buchdr.



Seiner Durchlaucht
Hochfürstlichen

Erleuchteten
Fürstlichen

Landes-
Rath

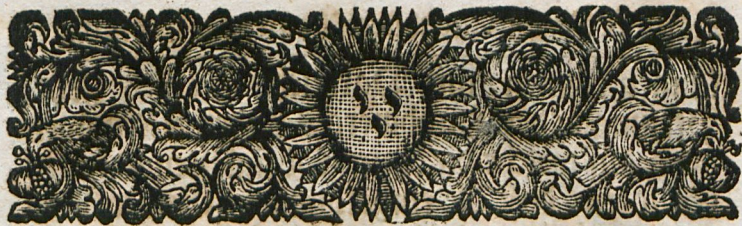
Anno

1754

Am

ersten Junij





I.

St Fürstl. Gnädigster Land-
des-Herrschaft ernster Wille, daß
von iewo an, führohin, in hiesigen
Fürstenthum und Landen, so wohl
in denen Städten als Flecken und
Dörffern, niemand mehr von Mannes- und
Weibes-Personen, oder auch Kindern, weder
auf denen Land-Straßen und Gassen, noch vor
denen Thüren und in Häußern, es seyn einheimi-
sche oder frembde Verarmte, preßhafte, misera-
ble, abgedanckte oder invalide Soldaten, Land-
streicher, oder wie sie nur sonst Nahmen haben
können, des Bettelns, welches hiermit verbo-
then wird, sich unterstehen sollen, wie denn auch
die Handwercks-Pursche zu ihren Handwercks-
Meistern, oder auf ihre so genannten Herber-
gen zu verweisen, und wenn sie keine Arbeit er-
langen

A 2

langen

4. Fürstl. Sächsl. Altenburgische Armen-Ordnung.

langen können, mit Darreichung eines Zehr-
Pfenning (der Handwercks-Laden Vermögen
nach, auf welche die Unter-Obriheiten in denen
Städten, daß die eingekommene Gelder wohl
angewendet, und denen bedürfftigen Hand-
wercks-Purschen das nöthige Allmosen daraus
gereicht werden möge, genaue Achtung zu ge-
ben,) wieder fortzuschaffen sind; Desgleichen
die Mühl-Knappen, nur zwey beysammen, mit
richtigen Abschieden und Kundschafften wan-
dern, des Herumgehens, Hausieren und Bet-
telns, oder andern unfertigen Bezeigens aber
sich weder diese noch jene bey unnachbleiblicher
Straffe durchaus nicht gelüsten lassen sollen.
Was

II.

Die fremden und ausländischen Bettler an-
betrifft, haben selbige so fort, und längstens bin-
nen 14. Tagen nach Publication dieses Man-
dats, an jedem Orte das Land zu räumen, oder
sollen im Fall sie demselben sich nicht gemäß be-
zeigen, mit Gewalt über und von hiesigen Gren-
zen fortgetrieben und abgehalten, auch, daferne
sie nach der Zeit sich wieder betreten lassen wür-
den, mit der Straffe des Zucht-Hauses oder an-
derer

Derer harten Arbeit belegen werden; Die Einheimischen aber, ohne Unterschied des Geschlechts (wann zuförderst aus denen Städten und Orthen dergleichen dahin nicht gehörige Leute von denen Obrigkeiten jedes Orths sofort weggewiesen worden sind,) binnen 4. Wochen von gedachter Publication des Mandats an zu rechnen, an diejenigen Orthe, wo sie am längsten, oder zum wenigsten eine geraume Zeit zuletzt gewohnet und sich genähret haben, bey Gefängniß-Straffe, womit sie nach Befinden, wenn solche Frist verflissen, zu belegen sind, sich begeben, und daselbst ihrer Versorgung, befundenen Umständen nach, gewärtig seyn. Wie denn

III.

Alle und jede Vasallen, Beamte/ Rätthe in Städten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, so wohl insgemein alle Unterthanen, hiesigen Fürstenthums und Lande diese, zu des Landes und eines jeden selbst eigenen Besten, Ruhe und Sicherheit abzielende Landes-Väterliche Sorgfalt, in alle Wege getreulich zu befördern, und ein ieder seines Orths, auf die herumgehende Aus- und Inländische,

A 3

des

6. Fürstl. Sächß. Altenburgische Armen-Ordnung.

des Bettelns halber auch sonst verdächtige Personen fleißig Achtung zu geben, täglich zu visitiren, und weil unmöglich fallen würde, alle und iede Häuser, wenn darinnen Fremde aufgenommen werden sollten, zu besuchen, niemand Fremdes zu gestatten, anderwärts, als in denen ordentlichen Schenck- und Wirths-Häusern einzukehren, so viel die Ausländischen betrifft, da ferne sie ihres Thuns und Verrichtung wegen keine gründliche noch zulängliche Rede und Antwort zu geben vermögen, oder wohl gar des Bettelns sich würcklich unterstehen, binnen der in vorigen § gesetzten Frist, von Amte zu Amte bis über die Grenze, unter obiger wiederholten Bedrohung nicht wieder zu kommen, mit Ertheilung eines unentbehrlichen Allmosens fort zu schaffen, jedoch gegen diejenigen, welche augenscheinlich krank und unvermögend, oder bey welchen sonst besondere Umstände sich ereignen, dergestalt Christlich, barmherzig und gelinde zu verfahren, damit dieselben weder am Leibe, noch Gesundheit Schaden leiden, und im Verwahrlosungs-Fall, denen, so dazu Veranlassung gegeben, Verantwortung erwachsen möge; Wenn es aber Einheimische, sind sie mit gleichmäßiger Christlicher Behutsamkeit an

Fürstl. Sächß. Altenburgische Arminen-Ordnung. 7
an diejenigen Orte, wie in vorherstehenden §
enthalten, zu verweisen. Dannenhero

IV.

Nicht alleine iegliche Gerichts-Obrigkeit
der andern hierunter hülffliche Hand zu biethen,
sondern auch so wohl die getworbene- als Land-
Miliz der dißfalls ergangenen Ordre zu Folge, so
wohl auf den Land-Strassen, als Bey- und
Schlupff-Begen, und durchgehends, wo es
dienlich, fleißig zu patrouilliren, auch auf iedes-
mahliges Verlangen derer Beambten und an-
dern Gerichts-Obrigkeiten, oder wenn es sonst
nöthig, alle erforderliche Assistenz ohne Ent-
geld zu thun und zu leisten verbunden, das ver-
dächtige Volck von denenselben ab- und zurücker
zu halten, auch denen Unter-Obrigkeiten, Ge-
richts-Verwaltern und Gerichten, oder wo es
sonst nöthig und erfordert wird, hülfflichen Bey-
stand, dergleichen sie von ihnen hinweg wiederum
zu gewarten haben, zu leisten schuldig seyn sol-
len, gestalt auch überdiß, daß die Jägeren-Be-
diente zu gleichmäßiger Beobachtung dieses
Mandats verbunden seyn, und in denen Wäl-
dern auf die herumstreichende verdächtige Per-
sonen

8. Fürstl. Sächß. Altenburgische Armen-Ordnung.

sonen fleißige Acht haben sollen, nöthige Verfügung gethan worden.

V. I

Und gleichwie in denen Städten und auf dem Lande ohne diß ordentliche Wachen gehalten werden, und niemand der nicht einen richtigen Paß, Attestat oder Zettul, wie unten mit mehrern enthalten, vorzuzeigen hat, bey willkührlicher Straffe eingelassen und angenommen werden soll; Also wird hiermit befohlen, daß nicht allein die ersten vier Wochen, nach Publication dieses Mandats, sondern auch wohl nach deren Ablauf, auf erhebliches Gutbefinden jedes Orts Gerichts-Obrigkeit noch länger, zu Verhütung allerhand Besorgnißes in denen offenen Orten und auf denen Dörffern, die Wachen nach Gelegenheit des Ortes durch zulängliche Mannschafft verstärcken sollen, welche so wohl des Tags, als Nachts auf fleißiger Huth zu stehen, wenn sie verdächtige Leute gewahr werden, selbige bey denen Gerichten, oder dem Richter zu Untersuchung oder Fortweisung anzumelden, bey gewaltsamer Widersetzlichkeit aber in der Gemeinde Lerm zu machen, und ihrer Personen sich

sich behörig zu versichern verbunden seyn; Da-
ferne aber

VI.

Nach der obbenannten 14tägigen Frist, sich
noch einige frembde Bettler und Landstreicher,
oder auch Ziegeuner, (wider welche letztere also-
bald, und ohne Verfließung dieser bestimmten
Zeit, wie hernach folget, ebenfalls zu verfahren
ist,) ohne Unterschied des Geschlechts oder Al-
ters betreten lassen, sollen selbige, wenn deren zu-
mahl viel sind, mit Zuziehung der Ambs-Folge
und Gerichte, oder der nächstliegenden Land-
Miliz, alsofort arretiret und wohl verwahret,
in das nächste Ambt oder in die nächsten Ge-
richte (biß dahin die Durchführung dergleichen
Gefangenen durch andere Gerichte ohne Præ-
judiz eines jeden habenden Jurisdiction, salvo
jure cuiusvis, auch anderer Gerechtigkeiten,
und also ohne Abforderung eines Reversus ohn-
entgeltlich geschehen soll) geliefert, hiervon zu
der Altenburgischen Landes-Regierung mit
schleuniger Gelegenheit ex officio Bericht er-
stattet, und sie biß auf weitere Verordnung da-
selbst in sichere Verwahrung behalten, sodann,
wenn sie vorhero von dem Beamten, oder denen

B

Ge-

Gerichten des Orts, wo sie zuerst angehalten, oder wohin sie einbracht worden, kürlich vernommen, und entweder obgedachter massen, oder verdächtig befunden worden, nebst unterthänigsten Bericht mit Beyfügung der gehaltenen Registraturen von Orth zu Orth durch Vorspann der Amts- und anderer Unterthanen nach der Leuchtenburg, zu Leistung nützlicher, auch nach Gelegenheit, und Unterschied besrer Umstände, zugleich harter und schwerer Arbeit, geschaffet, denen Beampten aber immittelst vor eines jeden Verpflegung täglich ein Groschen, nebst sechs Pfennigen Sike-Geld, inclusive der Ein- und Ausschliesse-Gebühren, als vor welche letztere absonderlich nichts verschrieben noch entrichtet werden soll, bey der Armen-Cassa in Einrechnung passiret werden; Damit auch

VII.

Die Einheimischen so wohl, als frembde Personen an ihrem sichern Fortkommen nicht gehindert werden mögen, so soll niemand von denen Ausländischen, der nicht einen richtigen, von seiner Obrigkeit ihm ertheilten, so wohl auf seine Person, Stand oder Handthierung eingerichtet,

richteten, und in hiesigen Landen von Orth zu Orth bey allen Nacht-Lagern von denen Gerichts-Obrikeiten, Gerichts-Verwaltern, oder von denen Gerichten des Orths, welche deshalb auf ihre geleistete Pflicht zu verweisen, künfftig aber, wenn sie angenommen werden, darauf zugleich mit zu verenden sind, jedoch bey unnachbleiblicher Straffe, ohne Entgeld und Auffenthalt, unterzeichneten Paß vorzuzeigen hat, ins Land ein- noch auch ferner fortgelassen werden, (jedoch daß reisende Kauff-Leute oder andere unverdächtige oder auch einziger maßen bekandte Personen hierunter nicht zu verstehen.) Allermassen denn nicht weniger, was die Einheimischen anlanget, diese ebenfalls um guter Ordnung und Richtigkeit willen, wenn sie eine etwas weite, und auf etliche Tage sich erstreckende Reise zu thun vorhabens, mit gewöhnlichen ausführlichen Pässen, die andern Inwohner aber, wenn sie nur auf kleine Zeit von einem Orth zum andern, als auf die ordentlichen Messen, Jahr- oder andere Märckte und dergleichen zu verreisen willens, mit gedruckten Zedduln und Attestatis, welche jedwede Obrikeit in zulänglicher Anzahl in Borrath zu halten, und diese jedes mahl auf ein Jahr einzurichten,

richten, und bey dessen Endigung mit andern auszuwechseln, ebenfalls ohne Entgeld denen Ihrigen auszuhändigen hat, versehen seyn müssen.

VIII.

Auch soll demjenigen, der seine Schuldigkeit hierbey beobachtet, vor jeden Bettler, er sey einheimisch oder fremde, den er nach verfloßenen, in vorher stehenden andern §. benannten Terminis über dem Betteln antreffen, und in die nächsten Gerichte oder Amt liefern wird, außer seinem ordentlichen Sold eine Ergößlichkeit von 6. Groschen, im Fall er aber einen, wegen anderer harten Verbrechen oder Begünstigungen, als Räuber, Diebe, und andere verdächtige Personen einbringen wird, dafür 12. Groschen gereicht werden, auch solche Vergeltung so wohl denen von der geworbenen, als Land-Miliz, und wer sonst dergleichen Leute liefern möchte, angedenhen, welche sie von denen Beamten, wenn der Bettler, oder eine andere auf nur gedachte Art verdächtige Person, an denselben oder an die, unter seinem Bezirck liegende Gerichte abgegeben worden, alsofort zu gewarten haben, diesem aber der Ersatz aus der Armen-

offenbahret, diese würcklich zur Haßst gebracht, und derer bösen Thaten überführet, oder doch der Beschuldigung halber mercklich graviret befunden, seines selbst eigenen Verbrechens halber Pardon ertheilet würde; Als will Fürstl. Gnädigste Landes-Herrschaft sich dergestalt und dahin erkläret haben, daß selbiger wegen seiner Missethaten, wenn in denen Götlichen Gesetzen keine Todes-Straffe darauf geordnet ist, nicht alleine völligen Pardon und Begnadigung, dafern er solche Verbrechere, oder auch Complices angeben wird, erhalten, sondern auch überdiß, wenn er selbst unter die Diebs-Rotte gehöret; eine absonderliche Vergeltung, welche nach Beschaffenheit der entdeckten Rotte, zu seinem Vergnügen zu determiniren, aus der Armen-Cassa bekommen, und bey verspürten guten Verhalten, im Lande gedultet werden soll. Alldiemweiln aber auch

X.

Vor den Unterhalt derer Einheimischen, wenn sie sich Fürstl. Landes-Herrschaft Gnädigsten Befehl gemäß, in ihre Heymath, oder wo sie hingehören, begeben/ der Billigkeit nach zu
for-

sorgen nöthig; Als sollen die Beamten, Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten solche Verfügung und Einrichtung treffen, daß dergleichen arme und dürfftige Leute, so wohl Manns- als Weibs-Personen, wie auch deren Kinder, zu förderst zu einem erbarn stillen Wandel angewiesen, und durch die Geistliche und Schul-Bediente ohne Entgelt im Christenthum unterrichtet, auch auf ereigende Todes-Fälle, wenn sie nichts hinterlassen, und das Allmosen würcklich vorher genossen, keine Begräbniß-Kosten von ihnen genommen werden, es wäre denn, daß auch bey Zurücklassung einigen Vermögens, arme unerzogene Kinder, oder Eltern und Geschwister (die das Allmosen benöthiget) vorhanden, als welchenfalls erwehnte Gebühren gleichwohl hinweg fallen. Inmassen dieserhalb wie auch sonst, das zu dieser Sache nöthige, aus dem Fürstlichen Consistorio verordnet werden soll; Nächst dem aber auch, wenn sie gesund und zur Arbeit tüchtig sind, darzu anzuhalten, das Herumgehen und Betteln hingegen ihnen nachdrücklich zu untersagen, auch denenselben keine Pässe und Attestata hierzu, weder von besagten Unter-Obrigkeiten, noch von denen Geistlichen

chen und Richtern in denen Dörffern, bey Ze-
 hen Rthalern Straffe, die der Armen-Cassa
 hiermit gewidmet werden, zu ertheilen; Was
 aber diejenigen, so alle und jede zu ihrer unent-
 behrlichen Versorgung gehörige Bedürfniß
 mit ihrer Hand-Arbeit zu verdienen nicht ver-
 mögend, ingleichen die Alters und Schwach-
 heit halber nichts verrichten können, nicht we-
 niger die Blöden, Tauben, Stummen, Blin-
 den oder andere solche preßhafte und misera-
 ble Personen anlanget, so kan zwar deren
 Versorgung halber einer jedweden Obrigkeit
 kein gewisses Reglement hierdurch vorgeschrie-
 ben werden, sondern es ist solches eines jeden
 Orts Obrigkeit selbst eigenen beywohnenden
 Christenthum zu überlassen; Haben dahero
 die Beamten, Unter-Obrigkeiten und Gerich-
 te mit denen ihnen anvertrauten Amts-Unter-
 thanen, Bürgerschaften und Communen sich
 hierüber zu vernehmen, und denenselben, wie
 sie durch die vorhabende Anstalt von dem be-
 schwerlichen Anlauf derer Bettler befreyet wer-
 den könnten mit behörigen Glimpff Vorstel-
 lung zu thun, sie anbey zu einem Christlichen
 Mitleiden und gutwilligen Beytrag anzumah-
 nen; Wie denn so wohl die Gerichts-Obrig-
 keiten

keiten selbst, (welche hoffentlich aus ihrem eigenen Vermögen, gegen die verarmte Untertanen, Gemeinden und Neben-Christen bey dieser Gelegenheit ihre Milbigkeit zu erweisen, und ein ergiebiges, nach Christlicher Obliegenheit beyzutragen sich willig erfinden lassen werden,) massen auch an die Aembter auf die von denen Beambten von Zeit zu Zeit ex Officio zu erstatten habende Berichte, deshalb Verfügung ergehen soll; Als auch jedes Orths Communen in denen Städten und auf dem Lande, auf Mittel und Wege bedacht seyn werden, wie das Bedürfnis zu Versorgung ihrer Armen nach Gelegenheit des Orts Zustandes, auf eine beqveme freywillige und gutherzige Art an Gelde, oder Victualien, nach eines ieden Beschaffenheit und Vermögen aufzubringen, über die einkommende Gelder oder andere Gaben aber von denen hierzu verpflichteten Personen richtige Rechnung gehalten, und das Almosen in denen Städten an einem oder mehr gewissen Tagen in der Woche, in Gegenwart einiger aus dem Mittel des Raths und Bürgerschaft geordneten Personen, auf dem Lande aber von denen Gerichten denen wahrhaftig Nothleidenden, wie es billig, ausgetheilet werden möge. **S** Dafern sich auch bey

bey einem oder dem andern Orthe besondere Umstände hervor thun möchten, soll auf die disfalls einkommende unterthänigste, ebenfalls ex officio zu erstattende Berichte, gnädigste Resolution alsofort ertheilet werden; Wie denn auch überhaupt alle und jede Beambten und Unter-Obrigkeiten, was sie vor Anstalten gemacht, zu gesambter Regierung förderlichst zu berichten haben.

XI.

Wollen Fürstl. Gnädigste Landes-Herrschaft zwar geschehen lassen, daß die Inländisch Abgebrannte, Wind-Wetter- und Wasser-Beschädigte, ingleichen welche Mißwachs erlitten, oder zu Auferbauung Kirchen und Schulen eine Collecte sammeln wollen, biß auf weitere Verordnung eine Zeit lang annoch eine Bey-Steuer suchen mögen; Jedoch sollen sie des erlittenen Unglücks und Nothwendigkeit halber, von denen Beambten, Gerichts-Herren, oder in derer Abwesenheit von denen Gerichts-Berwaltern, nicht weniger in denen Städten von denen regierenden Bürgermeistern oder Stadt-Schultheißen, gedruckte, richtig unterschriebene und besiegelte ausgestellte Zeugnisse, worinne zugleich der Person Nahmen, Alter, Statur, Kleidung,

dung, Haare, Orth des Auffenthalts und sonst habende Handthierung zu bemerken, zu produciren schuldig seyn.

XII.

Solche Pässe oder Zeugnisse, welche allenthalben, wo sie vorgezeigt worden, genau zu examiniren, sind, so viel die Abgebrannte anbetrifft, länger nicht, als auf ein Jahr, denen übrigen in vorigem §. benannten verunglückten Personen aber nur auf ein halb Jahr, welches jedesmahl mit einzurücken, zu ertheilen. Diejenigen aber, welche sich derselben auf eine längere Zeit bedienen möchten, in Verhaft zu nehmen, und mit der Straffe des Zuchthaußes zu belegen; Wor- auf jedes Orths Obrigkeit, und daß auch diese Leute über einen oder an einem mittlern Orthe über zwey, und in großen Städten über drey Tage, worzu ihnen gewisse Zeddul zu geben sind, sich nicht auffhalten, auch an einem Orthe nicht mehr als einmahl das Allmosen verlangen, fleis- sige Achtung zu geben hat, und sie darneben ernstlich ermahnet werden, daran zu seyn, da- mit in Abholung und Ertheilung der Zeugnisse kein Mißbrauch und Unterschleiff vorgehen mö- ge.

XIII.

Denen Außländischen Abgebrannten und andern in gleicher Empfindlichkeit verunglückten Personen aber, ist bey ickigen im Römischen Reich befindlichen Ruhe-Stande, da ein jeder wiederum zu den Seinigen und an gehörigen Ort sich wenden, auch allda einige Bey-Hülffe suchen kan, in unsern Landen ein Almosen zu sammeln, nicht verstattet, es sey dann, daß sie entweder von ihrer Landes-Obrigkeit, oder denen Regierungen richtige Attestata vorzuzeigen haben, und bey dem nächsten Grenz-Beamten sich damit anmelden, solche auch von ihm behörig unterzeichnen lassen werden, welchemfalls ihnen sodann längstens ein Viertel Jahr in hiesigen Landen eine Bey-Steuer zu suchen erlaubet seyn soll.

XIV.

Haben Exulanten und Conversi, so in hiesigen Fürstenthum und Landen sich einfinden möchten, an dem ersten Grenz-Ort, bey dem Beamten, Gerichts-Herrn oder der Stadt-Obrigkeit sich anzumelden, daselbst, wenn

wenn sie ihren Zustand und Vorgeben durch Attestata glaubwürdig oder auch endlich bebringen können, sich mit einem Zeugniß versehen zu lassen, worauf sodann aus dem Fürstlichen Consistorio, bey welchem sie sich anzugeben, wegen ihrer Versorgung oder Sammlung eines Allmosens nöthige Verfügung getroffen werden soll.

XV.

Soll dieses Mandat, damit es zu jedermanns desto besserer Wissenschaft gelangen möge, während der erster Vier Wochen Zwen Sonntage nach einander, nachgehends aber ein mahl im Jahre, und zwar am 1ten Sonntage nach Trinitatis öffentlich von denen Canzeln in Städten, Flecken und Dörffern abgelesen, und die Zuhörer so wohl zu solcher Zeit, als auch bey andern Gelegenheiten von denen Predigern zu Erweisung ihrer Milbigkeit, die sie auch ihres Orts gegen ihren armen Nechsten zu bezeigen, nicht weniger zu genauer Beobachtung dessen, was hierinne enthalten und einem jeden zukommt, zugleich mit ermahnet werden.

Sird demnach denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Verwe-
 fern, Schöffern, Amts-Verwaltern, Ge-
 leits-Leuten, Bürgermeistern und Rätthen in
 Städten, Gemeinden, auch sonst insgemein
 allen Unterthanen und Schutz-Berwandten
 ernstlich anbefohlen, und geboten, daß sie die-
 ser Verordnung ihren Pflichten nach, deren
 sie hiermit erinnert werden, gehorsamst nach-
 leben, und den durch das bishero überhand
 genommene Bettel-Wesen, dem Lande zuge-
 wachsenen Schaden nach Möglichkeit künfftig
 hin abwenden, und verhüten helfen sollen.
 Wiedrigen Falls alle diejenigen Obrigkeiten,
 absonderlich aber die Beamten, Gerichtshal-
 ter und Gerichts-Personen, auch andere, wel-
 che ihr Amt, auch die Gebühr hierunter hind-
 an setzen, und entweder vorsehlich oder durch
 Connivenz oder Nachlässigkeit hierwieder
 handeln, und dessen überwiesen werden, sich
 einer willkührlichen auch schweren
 Straffe gewiß zu ver-
 sehen.



nung.
schafft,
derwe-
Ge-
hen in
gemein
ndten
ne die-
deren
nach-
rhand
zuge-
nfftig-
sollen.
keiten,
tschal-
wel-
hind-
durch
wieder
n, sich
l. in 311
32 1111
phoda
muis
ndm

VD18

ULB Halle
008 349 959

3







B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Sächsische
enburgische
men-
drung
Anno
7 2 4.
tenburg,
Richter, J. G. Hof-Buchdr.

